



Stadt Luzern

Erläuterungen des Stadtrates
zur städtischen Volksabstimmung
vom 13. Juni 2010

Teilrevision der Gemeindeordnung

Konstruktives Referendum Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2010 können Sie über folgende Geschäfte abstimmen:

- **Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern**
- **Konstruktives Referendum Ferienheime Oberrickenbach und Bürenchen**

Der Stadtrat freut sich, wenn Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Luzern, im April 2010

Freundliche Grüsse

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Inhalt

■	Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern	
	Vorlage in Kürze	4
	Ausgangslage	6
	Volksrechte	6
	Vorschlag Stadtrat / Anträge / Debatte	
	Schulpflege	8
	Vorschlag Stadtrat / Debatte	
	Einbürgerungen	8
	Vorschlag Stadtrat / Anträge / Debatte	
	Finanzkompetenzen	9
	Vorschlag Stadtrat / Anträge / Debatte	
	Weitere Änderungen	11
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	12
	Beschluss des Grossen Stadtrates	13
	Stimmzettel (Muster)	21
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	21
■	Konstruktives Referendum	
	Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen	
	Vorlage in Kürze	22
	Ausgangslage	24
	Verkauf der Ferienheime	24
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	25
	Konstruktives Referendum	27
	Darstellung des Referendumskomitees	28
	Stellungnahme des Stadtrates	29
	Beschluss des Grossen Stadtrates	30
	Stimmzettel (Muster)	31
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	31

Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern

■ Vorlage in Kürze

In der Gemeindeordnung sind die wichtigsten Grundsätze der Organisation einer Gemeinde festgelegt. Nach der Fusion von Littau und Luzern drängt sich eine Revision dieser organisationsrechtlichen Grundlage auf. Damit die fusionierte Stadt möglichst schnell ihre vollumfängliche Hand-

Die Gemeindeordnung schreibt die Organisation der Stadt Luzern fest.



lungsfähigkeit erhält, haben Grosse Stadtrat und Stadtrat auf eine Totalrevision der Gemeindeordnung verzichtet. Es wurden primär Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Fusion oder geänderter kantonaler Gesetzgebungen nötig wurden.

Neu geregelt werden die strategische Führung der Volksschule und das Einbürgerungsprozedere: Die Schulpflege wird durch eine ständige parlamentarische Bildungskommission ersetzt. Einbürgerungen nimmt neu eine vom Parlament gewählte ausserparlamentarische Fachkommission vor. Zudem werden die Finanzkompetenzen der Behörden erhöht.

Auf dem bisherigen Stand belassen wird die benötigte Unterschriftenzahl für Initiativen (800), Referenden (800) und Volksmotionen (100). Hier hat sich das Parlament gegen den Vorschlag des Stadtrates ausgesprochen. Dieser hatte eine Erhöhung (Initiative 1000, Referendum 1000, Volksmotion 120) und damit eine Anpassung der Unterschriftenzahl an die neue Gemeindegrösse beantragt.

Der Grosse Stadtrat hat der Teilrevision der Gemeindeordnung mit 38 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern zuzustimmen.

schlag, die benötigten Unterschriften für Initiativen oder Referenden bei 800 und für Volksmotionen bei 100 zu belassen.

Die FDP- und die CVP-Fraktion beantragten, dem Vorschlag des Stadtrates zu folgen und die Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden auf 1000, für Volksmotionen auf 120 festzusetzen.

Debatte

Die **FDP-** und die **CVP-Fraktion** waren der Meinung, man solle die bisherige Regelung der Stadt Luzern beibehalten: Somit wären auch weiterhin die Unterschriften von 1,92 Prozent der Stimmberechtigten nötig, damit eine Initiative oder ein Referendum zustande käme. Für die Volksmotion sollte der Anteil von 0,24 Prozent der Stimmberechtigten beibehalten werden. Neu sollten also für eine Initiative oder ein Referendum 1000 Unterschriften gesammelt werden, für eine Volksmotion 120. Diese Anpassung an die neue Gemeindegrösse sei konsequent und angemessen. Sie stelle keine Beschränkung der Volksrechte oder gar einen Demokratieverlust dar.

Anderer Meinung war die **SP/JUSO-Fraktion**. Die Erhöhung der Unterschriftenzahl sei eine zusätzliche Hürde für die Ausübung der Volksrechte. Jede Unterschrift stelle einen Kontakt, ein Gespräch mit einer Bürgerin oder einem Bürger dar. Nur weil mehr Leute in einem Gemeinwesen wohnten, würde dadurch das Unterschriftensammeln nicht einfacher. Der Grosse Stadtrat sei gehalten, das demokratische Leben zu fördern, und deshalb sei dem Antrag der Kommission Folge zu leisten und die Unterschriftenzahl auf dem bisherigen Stand der Stadt Luzern (Initiative/Referendum 800, Volksmotion 100) zu belassen.



Für das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendums braucht es weiterhin 800 – für eine Volksmotion 100 Unterschriften.

Auch die **Fraktion der Grünen und Jungen Grünen** sprach sich für die Beibehaltung der bisherigen Unterschriftenzahlen aus (Initiative/Referendum 800, Volksmotion 100). Das sei logisch, da man die Anzahl der Parlamentssitze auch auf dem Stand der Stadt Luzern vor der Fusion belassen und nicht an die neue Gemeindegrösse angepasst habe. Zudem solle das Volk mitreden können. Die Hürde für diese Mitsprache sei so niedrig wie möglich zu halten.

Die **Fraktion der Grünliberalen** sah in den neuen Unterschriftenzahlen von 1000 für Initiative oder Referendum und 120 für die Volksmotion keine Beschneidung der Volksrechte. Für die Grünliberalen stelle die vom Stadtrat, der CVP und der FDP vorgeschlagene Anpassung der Unterschriftenzahl an die neue Gemeindegrosse kein Hindernis dar, eine Initiative oder ein Referendum zu ergreifen.

Die **SVP-Fraktion** sprach sich für die Beibehaltung der Zahl von 800 Stimmen für die Initiative oder das Referendum und von 100 für die Volksmotion aus. Sie folgte dem Antrag der Kommission. Die SVP sprach sich klar für eine tiefe Hürde aus, was die Volksbeteiligung an politischen Entscheiden betraf. Die Macht von Stadtrat und Verwaltung müsse kontrolliert werden.

Der Antrag der FDP- und der CVP-Fraktion (Initiativen/Referenden 1000 Unterschriften, Volksmotion 120 Unterschriften) und somit auch der stadträtliche Vorschlag für eine Anpassung der Unterschriftenzahl wurde von der Mehrheit des Rates abgelehnt. Der Antrag der Spezialkommission wurde angenommen. Auch künftig braucht es für das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendums in der Stadt Luzern 800, für eine Volksmotion 100 Unterschriften.

Schulpflege

Vorschlag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragte dem Grossen Stadtrat, die Schulpflege als eigenständige Behörde aufzuheben und durch eine ständige parlamentarische Bildungs-

kommission zu ersetzen. Die Schulpflege stelle eine zusätzliche Kompetenzebene dar und dies erhöhe den Verwaltungs-, Koordinations- und Personalaufwand. Die Neuorganisation der Schulpflege war auch in parlamentarischen Vorstössen gefordert worden. Die vorgeschlagene Änderung konnte aber erst nach der Totalrevision des Gemeindegesetzes und den damit verbundenen Änderungen im Volksschulgesetz vorgenommen werden.

Debatte

Der Vorschlag des Stadtrates, die Schulpflege durch eine ständige parlamentarische Bildungscommission zu ersetzen, wurde vom Parlament mitgetragen. Alle Fraktionen waren der Ansicht, dass die Entfernung zwischen Schule und Parlament zuweilen zu gross gewesen sei und die Schulpflege ein zu starkes Eigenleben geführt habe. Es sei wichtig, dass das Parlament bei Bildungsfragen mitrede, war der Tenor. Allerdings gelte es auch, der zusätzlichen Arbeitslast für die Mitglieder des Grossen Stadtrates Rechnung zu tragen, die durch die Einsetzung einer zusätzlichen ständigen Kommission entstünde.

Einbürgerungen

Vorschlag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragte dem Grossen Stadtrat, das Einbürgerungsverfahren und den abschliessenden Einbürgerungsentscheid einer ausserparlamentarischen Kommission anzuvertrauen. Diese solle vom Parlament gewählt und dadurch demokratisch legitimiert werden. Einbürgerungen seien nicht politische Entscheide,

sondern ein Verwaltungsakt, zitierte der Stadtrat aus einem Urteil des Bundesgerichts: Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, könne eingebürgert werden. Ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt seien, solle eine Fachkommission abklären.

Anträge

Die SVP-Fraktion beantragte, dass anstelle der ausserparlamentarischen Kommission weiterhin eine parlamentarische Kommission einzusetzen sei. Der abschliessende Entscheid über Einbürgerungen sei nicht der Kommission, sondern dem Parlament zu überlassen.

Debatte

Die SVP-Fraktion wollte am bisherigen Verfahren festhalten. Die parlamentarische Einbürgerungskommission sei ein Instrument, das sich bewährt habe, argumentierte die SVP. Man sehe deshalb keinen Grund, dieses Instrument aufzuheben. Zudem bestünde bei einer ausserparlamentarischen Kommission die Gefahr, dass sie ein Eigenleben entwickle. Aus diesem Grund habe der Rat im Falle der Schulpflege eine parlamentarische Kommission eingesetzt.

Alle anderen Fraktionen (**FDP, CVP, SP/JUSO, Grüne und Junge Grüne sowie Grünliberale**) unterstützen die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission: Dies, weil Einbürgerungen nicht verpolitisiert werden sollen. Die Gesuche müssten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen eines persönlichen Gesprächs geprüft werden. Der Spielraum der Kommission sei klar umrissen. Die Kommission sei demokratisch legitimiert, da die Mitglieder vom Parlament gewählt würden, war sich die Mehrheit des Grossen Stadtrates einig.

Finanzkompetenzen

Vorschlag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragte dem Grossen Stadtrat die Anpassung der Finanzkompetenzen an den vergrösserten Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinde. Gegenstand der Diskussionen im Rat waren allerdings nur die Sonder- und Projektierungskredite (vgl. unten stehende Tabelle).

		Anträge Stadtrat	Antrag Spezial-Kommission	Anträge FDP	Antrag CVP
Sonderkredit	Obligatorisches Referendum	mehr als 15 000 000		mehr als 20 000 000	
	Fakultatives Referendum	von 1 500 001 bis 15 000 000		von 2 000 001 bis 20 000 000	
	Zuständigkeit Grosser Stadtrat	von 750 001 bis 1 500 000			
	Zuständigkeit Stadtrat	bis 750 000		bis 1 000 000	
Projektierungskredit		bis 500 000	bis 400 000		bis 750 000

Anträge

Die Spezialkommission folgte den stadträtlichen Anträgen ausser in einem Punkt: Bei den Projektierungskrediten forderte sie eine Reduktion der Finanzkompetenz des Stadtrates um 100 000 Franken auf 400 000 Franken.

Die **FDP-Fraktion** war der Meinung, die Finanzkompetenzen des Stadtrates sollten ausgeweitet werden. Sie beantragte eine Erhöhung der Limiten für das obligatorische Referendum auf 20 Millionen Franken und für das fakultative Referendum auf 2 Millionen Franken. Bei den Sonderkrediten wollte die FDP die Finanzkompetenzen des Stadtrates auf 1 Million Franken erhöhen. Sollten diese Anträge abgelehnt werden, seien sowohl die Anträge der FDP wie auch der Beschluss des Parlaments bezüglich der Finanzkompetenzen zur Abstimmung zu bringen. Dem Volk solle so die Möglichkeit einer Variantenabstimmung über die verschiedenen Finanzregimes gegeben werden, beantragte die FDP.

Die **CVP-Fraktion** beantragte eine Erhöhung der Projektierungskredite um 250 000 Franken auf 750 000 Franken.

Debatte

Die **FDP-Fraktion** begründete ihre Anträge für die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrates damit, dass grosse und entscheidende Projekte zu bewältigen seien. Stadtrat und Verwaltung sollten sich auf diese wichtigen Herausforderungen konzentrieren können und den nötigen Handlungsspielraum erhalten. Die Erhöhung sei auch als Vertrauensbeweis gegenüber dem Stadtrat zu werten.

Das Volk solle über die vorgeschlagenen Finanzregimes entscheiden, da das Parlament in dieser Frage befangen sei: Sich selber wolle man viel, dem Stadtrat aber wenig Finanzkompetenzen zubilligen.

Die **CVP-Fraktion** wollte die Kompetenzen des Stadtrates für Projektierungskredite erhöhen und den Sonderkrediten gleichstellen. Dies trage zudem zur Vereinfachung der Regelung der Finanzkompetenzen der Behörden bei.

Die **Fraktion Grüne** und **Junge Grüne**, die **SP/JUSO-Fraktion**, die **Fraktion der Grünliberalen** und die **SVP-Fraktion** lehnten die Anträge von CVP und FDP ab und folgten dem Antrag der Spezialkommission. Mit diesem Vorgehen würde eine angemessene Anpassung der stadträtlichen Finanzkompetenzen realisiert, gleichzeitig könne das Parlament aber auch seiner Kontrollpflicht nachkommen. Eine Reduktion des Projektierungskredits schien der Mehrheit des Grossen Stadtrates sinnvoll: Gerade in der Projektierungsphase sei die Mitgestaltung des Parlaments wichtig, hier seien Grundsatzdebatten notwendig.

Der Grosse Stadtrat lehnte alle Anträge von FDP und CVP ab und folgte bei der Limite für Projektierungskredite mit 22 zu 21 Stimmen dem Antrag der Kommission.

Weitere Änderungen

Ohne Diskussion beschloss der Grosse Stadtrat eine Reihe von weiteren Änderungen, auf die in der Folge kurz eingegangen wird:

Der Begriff **Einwohnergemeinde** wird in der gesamten Gemeindeordnung durch den Begriff **Gemeinde** ersetzt. Die Abgrenzung zu den Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden ist nicht mehr nötig, da es diese nicht mehr gibt: Die Bürgergemeinde wurde im Jahr 2000 mit der Einwohnergemeinde fusioniert; Korporationen und Landeskirchen sind Körperschaften und keine Gemeinden mehr.

Der Artikel über den **Umfang des Stimmrechts** (Art. 4) wird mit den in der Gemeindeordnung Littau enthaltenen Wählbarkeitsvoraussetzungen ergänzt. Ebenfalls von Littau übernommen wird das Prozedere beim Ausscheiden aus dem Amt: Der Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde hat auch das Ausscheiden aus dem Amt zur Folge.

Der Grosse Stadtrat kann neu auch eine **Initiative zur Annahme** empfehlen (Art. 10). Bisher musste bei Zustimmung zu einer Initiative ein referendumsfähiger Beschluss im Sinn des Initiativbegehrens ausgearbeitet werden.

Veränderungen des Gemeindegebietes unterliegen schon heute dem obligatorischen Referendum (Art. 12). Hier wird lediglich eine Anpassung der Formulierung an den Wortlaut des neuen kantonalen Gemeindegesetzes vorgenommen.

Petitionen müssen heute spätestens innerhalb von zwölf Monaten beantwortet werden (Art. 17). In Littau war die Beantwortungsfrist auf sechs Monate angesetzt, diese Frist soll übernommen werden. Zudem muss aus der Liste der möglichen Adressatinnen und Adressaten für Petitionen die Schulpflege gestrichen werden, vorausgesetzt, die Stimmberechtigten folgen dem Vorschlag von Parlament und Stadtrat und ersetzen die Schulpflege durch eine parlamentarische Bildungskommission.

Die **Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates** wird neu in der Gemeindeordnung festgeschrieben (Art. 19a).

Zeichnungsbefugnis

	Rechtsverbindliche Unterschrift		Unterzeichnung Protokollauszüge	
	Grundsatz	Stellvertretung	Grundsatz	Stellvertretung
Grosser Stadtrat	Präsident/in des Grossen Stadtrates und Stadtschreiber/in	Neu: Vizepräsident/in des Rates und Stellvertretung Stadtschreiber/in	Stadtschreiber/in	Neu: Stellvertretung Stadtschreiber/in
Stadtrat	Stadtpräsident/in und Stadtschreiber/in	Ein anderes Mitglied des Stadtrates und Neu: Stellvertretung Stadtschreiber/in	Stadtschreiber/in	Neu: Stellvertretung Stadtschreiber/in

Bei der **Zeichnungsbefugnis** des Grossen Stadtrates und des Stadtrates wird ausdrücklich die Möglichkeit der Unterzeichnung durch die jeweilige Stellvertretung ergänzt (Art. 23/34).

Für die Unterbreitung von **Planungsberichten** des Stadtrates an den Grossen Stadtrat besteht heute keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Dies wird geändert, und Artikel 27 wird um die entsprechende Formulierung ergänzt.

Da der **Stadtammann** in der heutigen Verwaltungsorganisation keine Funktion mehr hat, findet auch keine Wahl zum Stadtammann mehr statt (Art. 32).

Die Aufgaben des Stadtrates werden mit der Kompetenz zur **Ergreifung eines Gemeindereferendums** sowie zur **Abgabe von Vernehmlassungen** bei Beschwerden gegen Entscheide des Grossen Stadtrates ergänzt (Art. 36).

Die Organisation der **Teilungsbehörde** wird neu im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt, sodass Artikel 40 ersatzlos gestrichen werden kann.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Die Debatte im Grossen Stadtrat war geprägt von den Diskussionen über die Volksrechte und über die Finanzkompetenzen des Stadtrates.

Umstritten war, ob man die Unterschriftenzahl für Initiativen, Referenden und Volksmotionen auf dem heutigen

Prozentsatz der Stadt Luzern (ohne die Gemeinde Littau) belassen oder sie der grösseren Zahl der Stimmberechtigten anpassen sollte. Auch die Erhöhung der Finanzkompetenzen von Stadtrat und Parlament wurden kontrovers diskutiert. Die detaillierte Parlamentsdebatte ist auf den Seiten 6 bis 10 zusammengefasst.

Der Grosse Stadtrat wünscht sich zu verschiedenen Themen eine Grundsatzdebatte. Da die vorliegende Teilrevision am 1. Januar 2011 in Kraft treten muss, hat das Parlament eingewilligt, diese grundsätzliche Diskussion zu vertagen. Der Stadtrat hat vorgeschlagen, diese im Jahr 2016 zu führen, wenn klar ist, ob sich die Gemeinden des Projekts «Starke Stadtregion» für weitere Fusionen oder für eine vertiefte Zusammenarbeit aussprechen.

So lange wollte die vorberatende Spezialkommission des Grossen Stadtrates nicht zuwarten. Sie hat am 8. März 2010 eine Motion eingereicht, die baldmöglichst eine Totalrevision der Gemeindeordnung verlangt. Die Voten der Fraktionen des Grossen Stadtrates zur vorliegenden Teilrevision zeigten, dass dieser Vorstoss von der Mehrheit des Parlaments unterstützt wird.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern mit 38 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 2 vom 13. Januar 2010 betreffend

■ **Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

I.

1.

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Bevölkerung, Gebiet*

- ¹ Die Stadt Luzern ist eine Gemeinde des Kantons Luzern und dessen Hauptort.
- ² (bleibt unverändert)

II. Volksrechte

1. Stimmrecht

a. Umfang des Stimmrechts und Wahlen

Art. 4 *Umfang des Stimmrechtes*

¹⁻² (bleiben unverändert)

- ³ Wählbar ist, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist. Art. 54 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet dieses aus seinem Amt aus.

b. Initiative

Art. 10 *Annahme einer Initiative durch den Grossen Stadtrat*

- ¹ Nimmt der Grosse Stadtrat eine Initiative in Form der Anregung an, erlässt er einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens. Er kann die Initiative auch mit einer Annahmempfehlung zur Abstimmung bringen.
- ² (bleibt unverändert)

c. Referendum

Art. 12 *Obligatorisches Referendum*

- ¹ Dem obligatorischen Referendum unterstehen:
 1. (bleibt unverändert);
 2. Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet;
 - 3.–4. (bleiben unverändert)
- ² (bleibt unverändert)

2. Petitionsrecht

Art. 17 *Petition*

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, beim Grossen Stadtrat oder beim Stadtrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Sachlich abgefasste Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert sechs Monaten, zu beantworten.

III. Grosser Stadtrat

1. Organisation

Art. 19a *Beschlussfähigkeit (neu)*

Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 *Zeichnungsbefugnis*

¹⁻² (bleiben unverändert)

- ³ Stellvertretend können unterzeichnen für:
 - a. die Präsidentin/den Präsidenten
des Grossen Stadtrates: der/die Ratsvizepräsident/in
 - b. den/die Stadtschreiber/in: die Stellvertretung Stadtschreiber/in

Art. 26 *Wahlen*

Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates

- a. für eine Amtsdauer von vier Jahren:
 - die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Mitglieder der Urnenbüros;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission;

- b. für vier Jahre bzw. für die in den Statuten vorgesehene Amtsdauer:
– die Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen.

Art. 27 Planung

- ¹ Der Grosse Stadtrat legt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Politik der Stadt Luzern fest. Er beschliesst periodisch über die mittelfristige rollende Gesamtplanung.
- ² Der Stadtrat kann dem Grossen Stadtrat besondere Planungsberichte zur Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte unterbreiten.
- ³ Das Nähere, namentlich den Verfahrensablauf, regelt der Grosse Stadtrat in seinem Geschäftsreglement.

Art. 29 Übrige Sachgeschäfte

- ¹ Der Grosse Stadtrat ist zuständig für folgende Sachgeschäfte:
 - a. Beitritt zu und Ausscheiden aus öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen;
 - b. für Geschäfte in seinem Kompetenzbereich gemäss Art. 69;
 - c. Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors.
- ²⁻³ (bleiben unverändert)

IV. Stadtrat

1. Organisation

Art. 32 Konstituierung und Aufgabenzuweisung

- ¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- ² (bleibt unverändert)

Art. 34 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat. Die Protokollauszüge unterzeichnet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber.
- ² Beschlüsse des Stadtrates als Vormundschaftsbehörde unterzeichnen die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde. Diese oder dieser unterzeichnet die Protokollauszüge.
- ³ Stellvertretend können unterzeichnen für:
 - a. die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten und den/die Vorsteher/in der zuständigen Direktion:
ein anderes Mitglied des Stadtrates
 - b. den/die Stadtschreiber/in und den/die Leiter/in des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde:
die jeweilige Stellvertretung

2. Aufgaben

Art. 36 *Allgemeine Aufgaben*

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Stadtrat hat namentlich folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
 - a. er vertritt die Stadt nach aussen;
 - b. er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen;
 - c. er setzt für seine Tätigkeiten Schwerpunkte;
 - d. er ist verantwortlich für den der Stadt obliegenden Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu allen städtischen Reglementen und vollzieht alle übrigen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Stadtrates;
 - e. er erteilt das Stadtbürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer;
 - f. er ist zuständig für das Ergreifen eines Referendums der Gemeinden in Kantonsangelegenheiten;
 - g. er reicht Vernehmlassungen bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Stadtrates in dessen Namen und Auftrag ein, sofern sie im Sinne des Entscheides des Grossen Stadtrates erfolgen und dadurch keine Änderung des Beschlusses notwendig wird (Antrag auf Nichteintreten bzw. Abweisung);
 - h. er leitet und beaufsichtigt die Stadtverwaltung;
 - i. er informiert die Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt Luzern;
 - j. er vertritt die Stadt als Sozialpartnerin gegenüber den Personalverbänden.
- ³ Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft der Stadtrat die notwendigen Massnahmen.

Art. 40

Wird aufgehoben

V. Volksschule

Art. 46 *Führung der Volksschule*

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.
- ² Das für die Volksschule zuständige Mitglied des Stadtrates und die Rektorin oder der Rektor Volksschule gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.
- ³ Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere die Zuweisung der Aufgaben, in einem Reglement.

V.^{bis} Stadtbürgerrecht

Art. 47 *Zuständigkeit*

- ¹ Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ist:
 - a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer;
 - b. eine vom Grossen Stadtrat gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.
- ² Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt der Grosse Stadtrat in einem Reglement.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 60 *Nachtragskredite*

- ¹ Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Nachtragskredit zu beantragen.
- ² Davon ausgenommen sind:
 - a.-b. (bleiben unverändert)
 - c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 750 000.–. Im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 7 500 000.– nicht übersteigen;
 - d. (bleibt unverändert)

Art. 61 *Sonderkredite*

- ¹ Sonderkredite sind ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite durch den Grossen Stadtrat zu beschliessen, wenn ein frei bestimmbarer Aufwand oder eine frei bestimmbare Ausgabe Fr. 750 000.– übersteigt oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden soll.
- ²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 62 *Zusatzkredite*

- ¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat rechtzeitig einen Zusatzkredit zu beantragen.
- ² Davon ausgenommen sind:
 - a.-b. (bleiben unverändert)
 - c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch im Betrag von Fr. 750 000.–.

Art. 65 *Mittelbewirtschaftung*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Für Grundstücksgeschäfte finden Art. 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind:

- a. dem Unterhalt dienende Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind;
- b. der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von Fr. 2 000 000.–.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 66 *Rechnungsprüfung*

¹ (bleibt unverändert)

² Das Finanzinspektorat übt seine Kontrolltätigkeit fachlich selbstständig und unabhängig aus.

³ (bleibt unverändert)

IX. Finanzkompetenzen

Art. 67 *Obligatorisches Finanzreferendum*

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a. Voranschlag und Steuerfussfestsetzung, sofern der Steuerfuss verändert werden soll;
- b. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 15 000 000.– über
 1. Sonderkredite;
 2. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 3. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 4. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 5. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen;
 6. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 7. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf.

Art. 68 *Fakultatives Finanzreferendum*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a. Voranschlag und Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
- b. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 1 500 000.– bis Fr. 15 000 000.– über
 1. Sonderkredite;
 2. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 3. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 4. Erwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 5. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen;
 6. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;

- 7. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf, sofern nichts anderes geregelt ist;
- c. Nachtragskredite, soweit sie im Rechnungsjahr Fr. 10 000 000.– übersteigen;
- d. Zusatzkredite von mehr als 20 % des bewilligten Sonderkredites, sofern dieser dem Referendum unterstellt war;
- e. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 1 500 000.– betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

Art. 69 Grosse Stadtrat

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für:

- a. Kreditbewilligungen und Festsetzung des Steuerfusses
 - 1. jährliche Festlegung des Voranschlags und der Höhe der Gemeindesteuer;
 - 2. Nachtragskredite gemäss Art. 60;
 - 3. Sonderkredite gemäss Art. 61;
 - 4. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400 000.–;
 - 5. Zusatzkredite gemäss Art. 62;
 - 6. Ermächtigung des Stadtrates, bis zum festgesetzten Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10 000 000.– Grundstücke zu erwerben;
- b. folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte
 - 7. Genehmigung der Gemeinderechnung;
 - 8. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite;
 - 9. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;
 - 10. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
 - 11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - 12. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750 000.– über
 - Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 - Einräumung von Kaufrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 - 13. Bewilligung von frei bestimmbareren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert mehr als Fr. 1 000 000.– übersteigt;
 - 14. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - 15. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als Fr. 1 000 000.–;
- c. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf von Fr. 750 000.–, sofern nichts anderes geregelt ist.

Art. 70 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle Geschäfte der Stadt, die keinem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- a. Beschlüsse bis zum Wert von Fr. 750 000.– über
 1. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 2. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 3. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- b. den Abschluss von Konzessionsverträgen;
- c. Bewilligung von Ausgaben gemäss Art. 60 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2;
- d. Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 Ziff. 15.

2.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- Art. 68 lit. e: am 1. September 2010;
- die übrigen Bestimmungen: am 1. Januar 2011.

II.

Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion 394, Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 15. Juli 2004: «Planungsbericht zur Neuorganisation der Schulpflege»;
- Motion 318, Rolf Hilber namens der CVP/CSP-Fraktion, vom 22. September 2003: «Einbürgerungen durch die Bürgerrechtskommission».

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 25. März 2010

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Marcel Lingg
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



**Stadt
Lucerne**

Stimmzettel

für die Abstimmung
vom 13. Juni 2010

1

<p>Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Lucerne gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 25. März 2010 zu?</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Lucerne zuzustimmen.

Konstruktives Referendum Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen

Vorlage in Kürze

Die Ferienheime der Stadt Luzern in Oberrickenbach (Kanton Nidwalden) und Bürchen (Kanton Wallis) sind über 100 Jahre alt und in einem schlechten Zustand. Im Jahr 2005 hat der Grosse Stadtrat einen Kredit für die Sanierung der beiden Lagerhäuser von 4 Millionen Franken bewilligt. Im Laufe der detaillierten Abklärungen stellte sich heraus, dass der Sanierungsbedarf der beiden Häuser höher als erwartet ausfallen würde. Zudem stiegen die Kosten durch neue Auflagen im Bereich der Lawinen- und Erdbebensicherheit weiter an. Heute zeigt sich, dass eine Sanierung der beiden Ferienheime 6,55 Millionen Franken kosten würde.

Aus diesem Grund, aber auch weil sich das Ferienverhalten in den letzten Jahren verändert hat, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat beantragt, die beiden Heime zu verkaufen und den Erlös in die Stiftung Ferienheime und Ferienlager der Stadtschulen Luzern einzubringen. Mit diesen finanziellen Mitteln könnten zukünftig vermehrt städtische Angebote für Ferien- und Freizeitaktivitäten unterstützt werden. Die neue Regelung erlaubt auch, Beiträge an alle Klassenlager zu leisten. Damit können die Kosten für die Teilnehmenden gesenkt werden.

Zu diesem stadträtlichen Antrag wurde ein Gegenvorschlag eingebracht, der von 20 Mitgliedern des Parlaments unterstützt wurde. Die nötige Zustimmung von mindestens 10 Parlamentarierinnen oder Parlamentariern für die Ergreifung eines konstruktiven Referendums war gegeben. Mit der Einreichung von 1309 gültigen Stimmen kam das konstruktive Referendum «Ferienheim Oberrickenbach retten – Ferienheim Bürchen verkaufen» am 6. Januar 2010 zustande.



*Ein Ferienhaus der Stadt Luzern: Oberrickenbach
im Kanton Nidwalden.*

Ziel des Referendumskomitees ist es, lediglich das Ferienhaus Bürchen zu verkaufen. Das Ferienhaus Oberrickenbach soll Eigentum der Stadt Luzern bleiben und saniert werden.

Die Stimmberechtigten können nun entweder der stadt-rätlichen Vorlage oder dem Gegenvorschlag des Referendumskomitees, dem konstruktiven Referendum «Ferienheim Oberrickenbach retten – Ferienhaus Bürchen verkaufen», zustimmen. Eine der beiden Varianten tritt in Kraft. Beim konstruktiven Referendum ist es ausgeschlossen, beide Vorlagen abzulehnen.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage des Grossen Stadtrates zuzustimmen.

Ausgangslage

Die Stiftung Ferienheime und Ferienlager der Stadtschulen Luzern (kurz: Stiftung Ferienheime) ging aus dem 1909 gegründeten Verein Luzernische Ferienversorgung hervor und bezweckt:

- Die Sicherstellung der Ferienversorgung für die Schulen der Stadt Luzern;
- Die Aufnahme armer und minderbemittelter Kinder in die städtischen Ferienkolonien und Ferienlager zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck stellte die Stadt Luzern der Stiftung Ferienheime auch die beiden Lagerhäuser in Oberrickenbach und in Bürchen zur Verfügung. Diese führte und verwaltete sie im Namen der Stadt.

Die beiden über 100-jährigen Häuser sind sanierungsbedürftig. Der Grosse Stadtrat hat im Jahr 2005 einen Kredit für die Sanierung der beiden Lagerhäuser von 4 Millionen Franken bewilligt. Allerdings haben vertiefte Abklärungen, aber auch neue Auflagen im Bereich der Lawinen- und Erdbebensicherheit sowie des Brandschutzes gezeigt, dass dieser Kredit nicht ausreichen wird. Die Kosten belaufen sich gemäss neusten Schätzungen auf 6,55 Millionen Franken.

Der Stadtrat hat auch Neubauvarianten berechnen lassen. Diese wären aus planungsrechtlicher Sicht möglich, würden aber weit höhere Investitionskosten auslösen. Der Stadtrat hat aufgrund der

neuen Erkenntnisse und einer sorgfältigen Analyse beschlossen, die beiden Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen zu verkaufen, und priorisiert damit Bauprojekte in den Bereichen Heime und Alterssiedlungen, Volksschule, Infrastruktur und Sport direkt in der Stadt Luzern. Gleichzeitig wird ermöglicht, dass die städtischen Angebote für Ferien- und Freizeitaktivitäten ausgebaut und Klassenlager unterstützt werden können.

Verkauf der Ferienheime

Durch den Verkauf der Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen könnte die Stadt anstelle von Ausgaben Einnahmen generieren: im Falle von Oberrickenbach rund 1 Million Franken, im Falle von Bürchen 500 000 Franken.

Das Kapital der Stiftung Ferienheime beträgt heute 2,2 Millionen Franken. Mit dem Verkauf der beiden Ferienheime kämen 1,5 Millionen Franken hinzu. Mit den Zinsen, aber auch durch jährliche Entnahmen aus dem Stiftungskapital könnte das heute schon vielfältige Angebot an Ferien- und Freizeitaktivitäten der Stadt Luzern (Sport- und Kreativwochen, Schülerturnieren, Schneesport- und Wanderlagern, Ferienpass) in den nächsten 20 Jahren weiterentwickelt werden. Diese Weiterentwicklung entspricht dem heutigen Bedürfnis nach einer Vielfalt von sportlichen und kulturellen Angeboten. Zusätz-

Kosten Angebot 2010	Fr. 540 000.–
Zusatzkosten Klassenlager ab 2011 (Annahme)	Fr. + 85 000.–
Zwischenstand heutige Kosten (mit Unterstützung Klassenlager)	Fr. 625 000.–
Zusatzkosten für Entwicklung (max.)	Fr. +140 000.–
Kosten Angebot Ferien- und Freizeitaktivitäten ab 2011 zirka	Fr. 765 000.–
Davon jährlich von Stiftung Ferienheime (über 20 Jahre)	Fr. 225 000.–

lich sollen neu auch Beiträge an alle Klassenlager geleistet werden. Damit können die Kosten für die Teilnehmenden gesenkt werden.

Für Kinder aus weniger privilegierten Verhältnissen kann für den Besuch von Freizeitkursen oder Ferienlagern ein Gesuch gestellt und Unterstützung aus dem Sozialfonds beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Sozialhilfe empfangen, erfolgt die Einzelunterstützung über die Sozialhilfe.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Bei der Behandlung im Grossen Stadtrat folgten die Fraktionen der FDP, der CVP und der SVP dem Vorschlag des Stadtrates. Sie wollten die beiden Ferienheime verkaufen und den Verkaufserlös der Stiftung Ferienheime zur Verfügung stellen.

Die SP/JUSO-Fraktion und die Fraktion der Grünen und Jungen Grünen wollten hingegen nur Bürchen verkaufen. Mit dem Erlös und mit dem vom Parlament bereits beschlossenen Sanierungskredit solle das Ferienheim in Oberrickenbach saniert oder neu gebaut werden.

Die **FDP-Fraktion** sah die Sanierung der Ferienheime als «Fass ohne Boden». Auch nach der Sanierung hätte man zwei alte Häuser und beide ständen in der Gefahrenzone. Die vorgeschlagene Lösung des Verkaufs der beiden Ferienheime und die Einspeisung des Verkaufserlöses in die Stiftung Ferienheime bedeute einen Schritt in die Zukunft: Sie ermögliche den Jugendlichen mehr Flexibilität für Ferien- und Freizeitaktivitäten und es fände zudem eine geografische Öffnung statt.

Die **SP/JUSO-Fraktion** beantragte die Rückweisung und Überarbeitung des Geschäfts. Sie wollte das Heim in Bürchen verkaufen und Oberrickenbach sanieren oder neu bauen. Man wehre sich gegen die allgemeine Tendenz der Behörde, immer mehr Leistungen abzubauen, Liegenschaften zu verkaufen, Steuern zu senken. Die SP äusserte den Verdacht, dass die Sanierungsvorlage verschleppt worden sei und man die Häuser vorsätzlich habe verlottern lassen. Die stadträtliche Vorlage vernachlässige die bildungspolitischen Überlegungen. Der Stadtrat unterschätze zudem den Aufwand und die Möglichkeit, Lagerhäuser während der Schulferienzeiten anzumieten.

Die **CVP-Fraktion** war schon im Jahr 2005 der Ansicht, die Lagerhäuser seien zu verkaufen. Es sei nicht Aufgabe der

Stadt, sich eigene Ferienlagerhäuser zu leisten. Andere Häuser an anderen Orten brächten den Kindern auch mehr Abwechslung. Angesichts der prognostizierten Mehrkosten sei eine Neubeurteilung des Entscheids, den das Parlament im Jahr 2005 getroffen habe, nötig.

Die **Fraktion der Grünen und Jungen Grünen** schloss sich vollumfänglich der Haltung der SP an: Bürchen sei zu verkaufen und Oberrickenbach sei zu sanie-

ren oder neu zu bauen. Der Stadtrat präsentiere hier nur eine finanzpolitische Vorlage. Seine Handlungen seien weder bildungs- noch sozialpolitisch begründet. Zudem würde die Stiftung Ferienheime ausgeblutet: Mit der vorgeschlagenen jährlichen Entnahme sei das Stiftungskapital innerhalb von nur einer Generation aufgebraucht.

Die **SVP-Fraktion** verzichtete auf einen Rückweisungsantrag, um das Hauptziel, den Verkauf der Ferienheime, nicht zu gefährden. Mit dem Beitrags- und Unterstützungssystem, das der Stadtrat im Bereich des Ferien- und Freizeitangebots der Stadt Luzern vorschlage, sei man aber nicht einverstanden. Die SVP sprach sich klar für den Verkauf der beiden Ferienheime und also gegen die Sanierung und den Neubau aus.

Der Antrag der SP/JUSO-Fraktion zur Rückweisung und Überarbeitung wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ein weiterer Antrag der SP/JUSO-Fraktion, die bei einem Verkauf wegfallenden Unterhaltskosten von durchschnittlich jährlich 50 000 Franken der Stiftung Ferienheime zukommen zu lassen, wurde ebenfalls abgewiesen.

Daraufhin kündigte die SP/JUSO-Fraktion das konstruktive Referendum an.

Klare Fronten im Grossen Stadtrat: FDP, CVP und SVP sind für den Verkauf – SP und Grüne für den Erhalt des Ferienheims Oberrickenbach.



Konstruktives Referendum

Ein konstruktives Referendum bedingt die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern des Grossen Stadtrates zu einem Gegenvorschlag. Dieser Gegenvorschlag will eine Vorlage, die im Parlament eine Mehrheit gefunden hat, abändern. Hier zeigt sich der Unterschied zum fakultativen Referendum: Mit dem fakultativen Referendum wird eine Vorlage des Stadtrates als Ganzes abgelehnt, mit dem konstruktiven Referendum sollen Teile der Vorlage erhalten und andere verändert werden. Deshalb wird das konstruktive Referendum auch Gegenvorschlag genannt.

Stimmen zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates einem parlamentarischen Antrag zu, wird dieser Antrag als Gegenvorschlag zusammen mit der Hauptvorlage im Kantonsblatt veröffentlicht. Das konstruktive Referendum kommt dann zustande, wenn nun innerhalb von 60 Tagen 800 gültige Unterschriften eingereicht werden.

Im konkreten Fall folgen die SP/JUSO-Fraktion und die Fraktion der Grünen und Jungen Grünen mit ihrem Gegenvorschlag dem stadträtlichen Antrag insoweit, als auf die Sanierung eines Ferienheims (Bürchen) verzichtet und dieses verkauft werden soll. Das andere Ferienhaus (Oberrickenbach) hingegen soll ent-

gegen dem stadträtlichen Vorschlag im Eigentum der Stadt Luzern verbleiben. Mit diesem Vorgehen wird indirekt die Sanierung des Ferienheims Oberrickenbach verlangt – die bauliche Sanierung beider Heime wurde nämlich 2005 vom Parlament beschlossen.

Mit dem zustande gekommenen konstruktiven Referendum «Ferienheim Oberrickenbach retten – Ferienhaus Bürchen verkaufen» kommen stadträtliche Vorlage und Gegenvorschlag in einer Variantenabstimmung vors Volk. Diejenige Variante, die eine Mehrheit der Stimmen auf sich zieht, tritt in Kraft. Entweder

- die vom Stadtrat beantragte und vom Grossen Stadtrat verabschiedete Vorlage tritt in Kraft (Verzicht auf Sanierung und Verkauf der beiden Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen)

oder

- die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) tritt in Kraft (Verzicht auf Sanierung und Verkauf des Ferienheims Bürchen).

Beim konstruktiven Referendum können die Stimmberechtigten nur bestimmen, welche der beiden Varianten in Kraft tritt. Beide Vorlagen ablehnen ist nicht möglich.

Darstellung des Referendumskomitees

Das Komitee «Ferienheim Oberrickenbach retten – Ferienheim Bürchen verkaufen» sammelte 1309 gültige Unterschriften für ein konstruktives Referendum.

Das konstruktive Referendum will das Ferienheim Oberrickenbach erhalten. Die Renovation bringt für die Stadt keine Mehrbelastung, da die Stadt bereits 2005 vier Millionen Franken für die Renovation der beiden Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen bewilligt hat. Mit der Annahme des konstruktiven Referendums wird Bürchen verkauft, ein Kredit für den Umbau von Oberrickenbach jedoch ist bereits beschlossen.

Im Sommer 2005 beschloss das Stadtparlament die Sanierung der beiden Luzerner Ferienheime von Oberrickenbach und Bürchen. Doch die Stadtregierung unterliess es, diesen Auftrag zielstrebig umzusetzen. Im Gegenteil: Im Sommer 2009 beantragte er, die beiden Ferienheime zu verkaufen, eine Folge der städtischen Sparpolitik. Er verabschiedet sich damit von einer rund 100-jährigen Tradition, wie sie auch in anderen vergleichbaren Schweizer Städten gepflegt wird: Die Stadt unterhält Ferienheime, damit Kinder Ferien und Klassenlager in gesunder Umgebung verbringen können.

Die Nachteile eines Verzichtes auf ein städtisches Ferienheim sind offensichtlich: Es besteht kaum eine Möglichkeit, zu den begehrten Daten (Winter- und Sommerferien) in Häusern mit ähnlicher Lage und Infrastruktur wie die städtischen Ferien- und Lagerhäuser sich über mehrere Jahre einzumieten. Vor vier Jahren hat auch der Stadtrat noch festgehalten: **«Mit der Weiterführung des Betriebes eigener Ferienheime haben die Stadtschulen (...) weiterhin den Vorrang gegenüber Dritten bei der Belegung der Heime. Ohne eigene Heime könnten Klassenlager nicht mehr wie gewünscht durchgeführt werden, d. h. es würde kaum mehr von Interesse sein, überhaupt noch Lager durchzuführen.»** (B+A 5/2005, S. 15).

Vorteile des Ferienheimes Oberrickenbach

Lagerleiter/innen und Lehrer/innen, die bereits ein grosses Engagement für Kinder und Jugendliche leisten, müssen weniger Aufwand für Vorbereitungen betreiben.

Eltern haben einen kurzen Weg für Lagerbesuche.

Lagerteilnehmer/innen können in einem Haus mit grossen Räumen agieren, die auch für schlechte Witterung geeignet sind.

Das Ferienheim Oberrickenbach ist ideal für ein freies, attraktives, kindgerechtes Ferienlagerangebot und für Klassenlager. Es ist hervorragend geeignet für Arbeits- und Übungswochen von Gruppen aller Art, ob von Jugendlichen oder Erwachsenen. Es ist geeignet für Wochenend-Treffen von Vereinen, beispielsweise Probewochenenden für Guuggenmusigen.

Zweiter Makel

Die Vorlage hat noch einen zweiten Makel: Sie enthält auch ein Neukonzept der Ferienzeit-Aktivitäten der Stadt. **Der Vorschlag ist eine Abbau-Vorlage. Er höhlt die Stiftung Ferienheime innert 25 Jahren aus.** Die Stiftung hat den Zweck, «die Ferienversorgung für die Schulen der Stadt Luzern sicherzustellen, vor allem aber armen und minderbemittelten Kindern die Aufnahme in städtischen Ferienkolonien und Ferienlagern zu ermöglichen.» Nun soll der Stiftungszweck ausgeweitet und die Stiftung zum Vermögensverzehr freigegeben werden.

Die Zustimmung zum konstruktiven Referendum rettet das Ferienheim Oberrickenbach und verhindert die Aushöhlung der Stiftung Ferienheime.

Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass viele Stimmberechtigte als Kinder und Jugendliche erlebnisreiche Stunden in den städtischen Ferienheimen Oberrickenbach und Bürchen verbracht haben und ihnen diese Häuser emotional nahe stehen.

Diese Emotionen können aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass der gesellschaftliche Wandel bei der Gestaltung der Ferien- und Freizeitaktivitäten zu einer geringeren Nachfrage nach allgemeinen Ferienlagerwochen geführt hat. Während vor Jahrzehnten diese Lagerwochen die einzige Möglichkeit der Feriengestaltung ausserhalb der Familie darstellten bzw. den Kindern überhaupt Ferien ermöglichten, gibt es heute mit der zunehmenden Vielfalt von sportlichen, soziokulturellen und kulturellen Betätigungsmöglichkeiten in Vereinen und weiteren Institutionen ein viel grösseres Angebot. So führen zahlreiche Vereine neben ihren wöchentlichen Aktivitäten als Ergänzung auch Lagerwochen in den Schulferien durch.

Der Verzicht auf eigene Ferienhäuser bedeutet nicht, dass es keine städtischen Ferienlagerwochen mehr geben wird. Der Stadtrat ist vielmehr davon überzeugt, dass es für die noch bestehenden Lagerwochen keine eigenen Ferienhäuser braucht, weil es genügend andere Lagerhäuser in der Schweiz gibt.

Trotz des Verkaufs der Ferienhäuser sollen noch mehr Stadtluzerner Kinder und Jugendliche zukünftig von organisierten Ferienaktivitäten (Sommer- und Winterlager, Ferienwanderung, Ferienpass, Kreativ- und Sportwochen u. a. m.) profitieren können. Die Mittel sollen aber nicht zur Instandsetzung und Instandhaltung von Ferienheimen verwendet werden. Mit dem Erlös aus dem Verkauf der beiden eigenen Ferienhäuser und den finanziellen Mitteln aus der Stiftung Ferienheime will der Stadtrat zukünftig die städtischen Angebote im Bereich der Ferien- und Freizeitaktivitäten stärker finanziell unterstützen; unabhängig davon, ob diese in Form von Lagern oder Tageskursen stattfinden. Zusätzlich sollen neu auch Beiträge an alle Klassenlager geleistet werden. Damit können die Kosten für die Teilnehmenden gesenkt werden.

Bei der Annahme des konstruktiven Referendums würde nur das Ferienheim Bürchen verkauft und das Ferienheim Oberrickenbach wäre zu sanieren. Dafür müssten zusätzliche Mittel gesprochen werden: Im Jahr 2005 hat der Grosse Stadtrat zwar 4 Millionen Franken bewilligt – allerdings für die Sanierung beider Heime. Von diesem Kredit sind 2,9 Millionen Franken für Oberrickenbach reserviert. Aufgrund der aktuellen Kostenschätzungen würde dieser Betrag nicht ausreichen. Für die Instandstellung von Oberrickenbach wäre also ein Zusatzkredit notwendig.

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, dem Verkauf der Ferienhäuser Oberrickenbach und Bürchen zuzustimmen.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 32 vom 2. September 2009 betreffend

■ **Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. c, Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 Ziff. 2 lit. a und b sowie Art. 69 lit. b Ziff. 3, 8 und 12 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Von den Ausführungen zum neuen Beitrags- und Unterstützungssystem für Ferien- und Freizeitaktivitäten wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. 1. Auf die mit B+A 5/2005 vom 2. März 2005 am 9. Juni 2005 beschlossene bauliche Sanierung der Ferienheime Oberrickenbach NW und Bürchen VS wird verzichtet.
2. Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die Ferienheime Oberrickenbach NW (Parz. 1318) und Bürchen VS (Parz. 3035) zu verkaufen.
- III. Der schenkungsweisen Übereignung des Nettoertrags aus dem Verkauf der Ferienheime Oberrickenbach NW (Parz. 1318) und Bürchen VS (Parz. 3035) an die Stiftung Ferienheime und Ferienlager der Stadtschulen Luzern wird zugestimmt. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Erlös nach erfolgter Änderung des Stiftungszwecks an die Stiftung zu übertragen.
- IV. Unter Vorbehalt der Zustimmung zu Ziffer II wird die vorgelegte Bauabrechnung genehmigt.
- V. Die Beschlüsse gemäss den Ziffern II und III unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 29. Oktober 2009

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Ferienheime Oberrickenbach und Bürchen

Soll die vom Grossen Stadtrat am 29. Oktober 2009 verabschiedete Vorlage oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) in Kraft treten?

Vorlage Grosser Stadtrat

Verzicht auf die beschlossene bauliche Sanierung der Ferienheime Oberrickenbach NW und Bürchen VS sowie Auftrag und Ermächtigung an den Stadtrat, diese beiden Ferienheime zu verkaufen.

Vorlage mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum)

Verzicht auf die beschlossene bauliche Sanierung des Ferienheims Bürchen VS sowie Auftrag und Ermächtigung an den Stadtrat, dieses Ferienhaus zu verkaufen.

Nur **eines** der beiden Felder ankreuzen! (☒)

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage des Grossen Stadtrates zuzustimmen.



Fotos: Stadt Luzern, Stephan Wicki (S. 4, 7)